

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
		Erklärung: Errichtung und Betrieb von WEA ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen -> ohne Ausnahmen	Errichtung und Betrieb von WEA wird aus planerischen Gründen bzw. raumordnerischen oder städtebaulichen Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ausgeschlossen. -> Ausnahmen und Abweichungen nach Abwägung und nachvollziehbarer Begründung
Mensch Siedlungs- struktur	Siedlungsflächen, Wohnbebauung, geplante Wohnbebauung (rechtsverbindliche FNP-Darstellung + 1.000 m Siedlungsabstand	Wohnbebauung (Siedlungsflächen Bestand und Planung) + Erdrückende Wirkung (2H = 400 m) / Einhaltung gebotener immissionsschutzrechtlicher Abstände <u>Begründung für die Tabuzone</u> Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); TA-Lärm- Immissionsrichtlinie 6.1 Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg 2. Senat OVG 2 A 2.09 - 24.02.2011	Vorsorgebereich -> 1000 m Siedlungsabstand <u>Begründung für die Tabuzone</u> Runderlass ML - 26.01.2004 Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg 2. Senat OVG 2 A 2.09 - 24.02.2011 Normenkontrollantrag gegen Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Mensch Siedlungs- struktur	Einzelhäuser/ Einzelgehöfte/ Splittersiedlungen im Außenbereich plus 500 m Abstand	<p>Einzelhäuser/ Einzelgehöfte/ Splittersiedlungen Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 Abs. 1,2 und 4 BauBG den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind) plus Erdrückende Wirkung (2H = 400m) / Einhaltung gebotener immissionsschutzrechtlicher Abstände</p>	<p>plus Vorsorgebereich -> 500 m Abstand</p>
		<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); TA-Lärm- Immissionsrichtlinie 6.1 Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg 2. Senat OVG 2 A 2.09 - 24.02.2011</p>	<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg 2. Senat OVG 2 A 2.09 - 24.02.2011 Normenkontrollantrag gegen Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen in Teilflächennutzungsplan</p>
	Vorranggebiete für ruhige Erholung	<p>Vorranggebiete für ruhige Erholung - sofern durch naturschutzfachliche Belange belegt und bestätigt</p>	<p>Vorranggebiete für ruhige Erholung</p>
		<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Ziel der Raumordnung; Das vorrangige Ziel "ruhige Erholung" ist mit WEA (Geräuschentwicklung und Tag- und Nachtkennzeichnung) nicht vereinbar.</p>	<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Überprüfung in der Neuaufstellung RROP durch die neue Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes plus Landschaftsbildbewertung plus das in Bearbeitung befindliche Tourismuskonzept des LK Göttingen</p>
	kein Mindestabstand		

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Wasser	<p>Wasserschutzgebiete Zone I und II, Wassergewinnungsgebiete</p> <p>Kein Mindestabstand</p>	<p>Wasserschutzgebiete Zone I und II, Wassergewinnungsgebiete -> wenn zoniert nur Zone I und II</p> <p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Wasserschutzgebiete werden im Abschnitt Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz (§§ 50 - 53) des WHG geregelt. (Gemäß Abs. 1. können bestimmte Handlungen für verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden - dies trifft z.B. auch bauliche Anlagen zu)</p> <p>Hinweis zur Wasserschutzgebiete Zone I: -> Aufgrund von Kleinflächigkeit raumorderisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten</p>	
	<p>Vorranggebiete Hochwasserschutz/ Überschwemmungsgebiete/ HQ 100</p> <p>kein Mindestabstand</p>	<p>Vorranggebiete Hochwasserschutz</p> <p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> RROP 2010 - Ziel der Raumordnung; Das vorrangige Ziel "Hochwasserschutz" ist mit WEA nicht vereinbar.</p>	<p>Überschwemmungsgebiete/ HQ 100</p> <p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> WHG - § 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern und § 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete</p>

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Infrastruktur	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Abstand von Bundesautobahnen, Bundesstraßen plus 40 m Bauverbotszone , Abstand Landes- und Kreisstraßen plus 20 m Bauverbotszone	
	Baubeschränkungszone	<u>Begründung für die Tabuzonen</u> Bundesfernstraßengesetz (§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesstraßen) Niedersächsisches Straßengesetz (§ 24 Bauliche Anlagen an Straßen) > Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten	<u>Begründung für die Tabuzonen</u> Bundesfernstraßengesetz (§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesstraßen) Die straßenrechtliche Abstandsregelungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz beziehen sich bei Windkraftanlagen auf die äußerste Rotorblattspitze. > Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten
		Gleisanlagen und Schienenwege	Gleisanlagen und Schienenwege
	plus 1H Abstand		

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Infrastruktur	Höchst- und Hochspannungsleitungen	Schutzstreifen (z.B. 380 KV-Leitungen 40 m bis 60 m) Vorranggebiet 380-KV Wahle-Mecklar Leitungstrasse	1H Abstand, Gesamtanlagenhöhe
	1 H Abstand	<u>Begründung für die Tabuzonen</u> Freileitungen > 45 KV nach neuer Norm DIN/ EN 50341-3-4 (Formel - bemessung der Abstände zu äußeren Objekten. Del elektrischer Grundabstand, DS Sicherheitsabstand; C= Del plus DS einzuhaltender Absand zum Leiter) Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 07 Satz 14 > Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten	<u>Begründung für die Tabuzonen</u> Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen (18.06.2012 Bundes-Länder-Initiative Windenergie (BLWE)) > Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten
	Gasleitungen	Gasleitungen - Schutzstreifen z.B. Fernleitungen mit 1 m Durchmesser erfordern 10 m Abstand <u>Begründung für die Tabuzonen</u> DIN EN 1594 - Regelwerk des DVGW	
	Schutzstreifen	> Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten	

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Natur und Landschaft	Fauna-Flora-Habit-Gebiete (FFH)		FFH-Gebiete (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung), deren Schutzzweck einer Winderngienutzung grundsätzlich entgegen steht Erfordert vorab eine Prüfung des Schutzzwecks
	Kein Mindestabstand		<u>Begründung für die Tabuzonen</u> Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG) "zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen"
	Naturschutzgebiete (NSG)	Naturschutzgebiete (NSG)	
	Kein Mindestabstand	<u>Begründung für die Tabuzonen</u> § 23 BNatSchG Die jeweiligen Verordnungen der Naturschutzgebiete WEA sind mit der vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar.	
	Landschaftsschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete (LSG) - deren Schutzzweck einer Winderngienutzung grundsätzlich entgegen steht Erfordert vorab eine Prüfung des Schutzzwecks
Kein Mindestabstand		<u>Begründung für die Tabuzonen</u> § 26 BNatSchG LSGVO - Einhaltung des Schutzzwecks der einzelnen Verordnung	

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Natur und Landschaft	Natur und Landschaft	<p>Vorranggebiete für Natur und Landschaft</p> <p>sofern durch naturschutzfachliche Belange belegt und bestätigt</p>	Vorranggebiete für Natur und Landschaft
		<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Ziel der raumordnung; Das vorrangige Ziel ist es, für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu sichern. Demnach sind WEA mit den Vorranggebieten für die Natu und landschaft nicht vereinbar.</p>	<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> Überprüfung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP 2010 durch die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans (LRP)</p>
	Geschützte Landschaftsbestandteile und Gesetzlich geschützte Biotpe	Geschützte Landschaftsbestandteile und Gesetzlich geschützte Biotope	
	Kein Mindestabstand	<p><u>Begründung für die Tabuzonen</u> "Geschützte Landschaftsbestandteile" sind nach § 29 BNatSchG und "Gesetzlich geschützte Biotope" sind nach § 30 BNatSchG vor Zerstörung und sonstiger erheblicher Beeinträchtigung geschützt. > Aufgrund von Kleinfächigkeit raumordnerisch nicht darstellbar, sondern auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung einzuhalten</p>	

Schutzgut	Kriterien	Rechtliche Kriterien "harte Tabuzonen"	Planerische Setzungen "weiche Tabuzonen"
Sonstige	Windhöffigkeit		<p>Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit</p> <p><u>Begründung für die Tabuzone</u> Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg 2. Senat OVG 2 A 2.09 - 24.02.2011 Cube Gutachten - Dez. 2011 Bei < 60 % Referenzertagswert (Bezugshöhe 140 m) keine wirtschaftliche Nutzung der Windkraftenergie möglich (gemäß § 10 Abs. 4 EEG)</p>
	<p>Mindestflächengröße Vorranggebiete</p> <p>Flächen > 20 ha</p>		<p>Flächen > 20 ha für Vorranggebiete für Windenergienutzung</p> <p><u>Begründung für die Tabuzone</u> Um dem Bündelungsgebot zu entsprechen sollen Windparks mit mindestens 3 WEA errichtet werden, als Mindestflächengröße werden > 20 ha angesetzt (ca. 6-7 ha pro Anlage)</p>